



VERKÜRZUNG DER AUSBILDUNG

Beschluss des Berufsbildungsausschusses gemäß § 8 BBiG

1. Bei Vorliegen der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) kann die Ausbildungszeit um maximal ein Jahr verkürzt werden.
2. Eine Vorbildung in einem nicht-ärztlichen Heil- oder Heilhilfsberuf mit abgeschlossener Ausbildung kann bis zu einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

Medizinische Fachangestellte: z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Physiotherapeut/-in, Masseur/-in, Zahnmedizinische Fachangestellte, Tiermedizinische Fachangestellte oder Operationstechnische Angestellte

Operationstechnische Angestellte: z. B. Medizinische Fachangestellte, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Physiotherapeut/-in

3. Umschüler/-innen können auf Grund ihrer Lebenserfahrungen, Lernmotivation, des vorhandenen Alters sowie des Vorberufes ein Jahr Verkürzung der Ausbildungszeit erhalten. Bei Umschulungsmaßnahmen anerkannter Bildungsträger kann die Ausbildungszeit auf 21 Monate verkürzt werden.

In jedem Fall ist die gesamte überbetriebliche Ausbildung für alle drei Ausbildungsjahre (unabhängig von der Fachrichtung der Ausbildungspraxis auch die erweiterte überbetriebliche Ausbildung) zu absolvieren.

4. Das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes vorausgesetzt, kann die Ausbildung teilweise oder komplett in Teilzeit absolviert werden. Die Teilzeitausbildung sollte im Regelfall nicht weniger als 30 Std. wöchentlich betragen. Die reguläre Ausbildungsdauer verlängert sich von 36 auf 42 Monate.
5. Im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung (EQ) von 12 Monaten können bei gleichzeitigem Besuch einer Fachklasse für Medizinische Fachangestellte bis zu 6 Monate auf eine nachfolgende Ausbildung zum/-r Medizinischen Fachangestellten angerechnet werden. Es erfolgt im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ein 1-wöchiges ergänzendes überbetriebliches Praktikum in der Akademie der Ärztekammer Schleswig-Holstein. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.
6. Falls mehrere Verkürzungsgründe zusammenkommen, darf die Ausbildungszeit von 18 Monaten nicht unterschritten werden.

Bad Segeberg, 29. April 2020